

**SATZUNG,
BENUTZUNGSORDNUNG UND KOSTENTARIF
DER STADTBÜCHEREI LEICHLINGEN
vom 25.06.2015
(1. Änderung vom 24.11.2016)
(2. Änderung vom 06.11.2017)
(3. Änderung vom 06.06.2023)**

Satzung der Stadtbücherei Leichlingen

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei Leichlingen ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Einrichtung der Stadt Leichlingen.

§ 2 Aufgaben

1. Die Stadtbücherei hat die Aufgabe, mit einem öffentlichen, allgemein zugänglichen Medienangebot einen nachhaltigen Beitrag zur Erfüllung des Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrages Leichlingens zu leisten. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Vermittlung von Informationen: Auswahl, Bereitstellung und Vermittlung eines aktuellen Medienangebotes,
 - Förderung von Lese- und Medienkompetenz,
 - Unterstützung des in der modernen Informationsgesellschaft erforderlichen lebenslangen Lernens,
 - Angebotsbereitstellung zur Freizeitgestaltung, Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung,
 - Ort der Begegnung,
 - Teil des kommunalen Kulturangebotes: Kooperation mit städtischen Einrichtungen und Unternehmen,
 - Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung sowie des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Die Stadtbücherei ist politisch, weltanschaulich und gesellschaftspolitisch neutral. Im Mittelpunkt der bibliothekarischen Dienstleistung steht die Kund*innen. Die Dienstleistung der Stadtbücherei erstreckt sich im Rahmen der Rechtsordnung auf die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen.
3. Die Ressourcen der Stadtbücherei - die finanziellen Mittel sowie das Personal – werden effizient eingesetzt. Gleichzeitig erfüllt das Angebot jeweils aktuelle Standards und hat zukunftsweisenden Charakter.
4. Die wichtigste Ressource bei der Erbringung der Dienstleistungen sind die Mitarbeiter*innen. Die regelmäßige Weiterqualifizierung der Mitarbeiter*innen ist deshalb unabdingbare Voraussetzung für eine moderne Bibliothek. In diesem Sinne versteht sich die Stadtbücherei als lernende Organisation.

§ 3 Kundinnen, Kunden, Gebühren

1. Die Stadtbücherei Leichlingen steht allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.
2. Die Gebühren für die Benutzung richten sich nach dem vom Rat der Stadt Leichlingen zu beschließenden Kostentarif. Die Kostenpflicht erstreckt sich auf:
 - a) Ausstellung des jährlichen Benutzerausweises
 - b) Ersatzausstellung eines verlorenen Benutzerausweises
 - c) Ausleihe von Medien aus dem Bestsellerservice
 - d) Ausleihe von Gegenständen der „Bibliothek der Dinge“
 - e) Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs
 - f) Verspätete Rückgabe von Medien (Versäumnisgebühren)
 - g) Die Benutzung richtet sich nach der Benutzungsordnung.

§ 4 Leitung

1. Die Stadtbücherei wird von einer hauptamtlichen bibliothekarischen Fachkraft geleitet.
2. Der Leitung obliegen
 - 2.1 die Vertretung der Stadtbücherei unbeschadet der Regelung gem. § 63GO NW,
 - 2.2 die organisatorische Leitung,
 - 2.3 die bibliothekarische Leitung, insbesondere
 - 2.31 Bestandsaufbau und Bestandserschließung einschließlich Dokumentation, Bestandsverwaltung,
 - 2.32 Beratung und Erteilung von Sachauskünften,
 - 2.33 Kontaktarbeit zu Einrichtungen des Öffentlichen Lebens,
 - 2.34 die konzeptionelle Weiterentwicklung der Büchereiangebote,
 - 2.35 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadtbücherei Leichlingen vom 06. November 2017 außer Kraft.

Leichlingen, den 06.06.2023

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 06.06.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 14.06.2023

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Leichlingen

§ 1 Benutzungsbedingungen

1. Jede Bürger*in ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen.
2. Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzungsausweis gestattet.
Der Benutzungsausweis ist bei jeder Entleiher vorzulegen und zur Registrierung beim Zugang zur Bergischen Onleihe erforderlich.
3. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar.
4. Die Büchereileitung kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 2 Kostenpflicht

Die Benutzung der Stadtbücherei ist kostenpflichtig. Die Kostenpflicht erstreckt sich auf:

1. Ausstellung des jährlichen Benutzungsausweises
2. Ersatzausstellung eines verlorenen Benutzungsausweises
3. Ausleihe von Medien aus den Bestsellerservices
4. Ausleihe von Konsolenspielen
5. Ausleihe aus der „Bibliothek der Dinge“ ab einem Warenwert von 50.- €
6. Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs
7. Verspätete Rückgabe von Medien (Säumnisgebühren)

§ 3 Anmeldung

1. Die Kund*innen melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis des zur Erziehung Berechtigten vorzulegen.
2. Die Kund*innen bzw. der „gesetzliche Vertreter“ erkennen die Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift an. Beim Beantragen von Institutionsausweisen muss der Antragsteller oder die Institution die Haftungserklärung unterzeichnen.
Auch ohne unterschriebene Anmeldung erkennen Besucher*innen mit Betreten der Stadtbücherei die Benutzungsordnung für die Dauer ihres Aufenthalts an.
3. Nach der Anmeldung erhalten Kund*innen einen Benutzungsausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Bücherei mitzuteilen.
4. Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.
5. Die Stadtbücherei Leichlingen verarbeitet gemäß Art.6 Absatz 1 Buchstabe b der EU_DSGVO die folgenden personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Benutzervertrages:
 - Namen, Vornamen, sonstige Bezeichnung (Firma),

- Geburtsdatum, Anschrift der Kund*innen, bei Minderjährigen, juristischen Personen und Personenvereinigungen auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertretung,
- bei juristischen Personen und Personenvereinigungen zusätzlich die entsprechenden Daten der bevollmächtigten Person,
- sowie die entliehenen Medieneinheiten.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

1. Bei Vorlage des jährlich zu erneuernden Benutzungsausweises werden Bücher und Hörbücher sowie Gesellschaftsspiele für eine Leihfrist von bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Für sonstige Non-Books (Zeitschriften, DVDs, CDs, CD-ROMs und Konsolenspiele) und jahreszeitliche Medien (Weihnachten, Ostern, St. Martin, Karneval) gilt eine Ausleihfrist von 14 Tagen.

Leihfristen in der Bergischen Onleihe unterscheiden sich und werden dort spezifisch geregelt.

Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.

Gegenstände der „Bibliothek der Dinge“ werden an Kund*innen ab 16 Jahren verliehen.

2. Kinder- und Jugendliche können nur solche Medien ausleihen, die auch für ihr Alter freigegeben sind.
3. Die entliehenen Medien sind der Stadtbücherei nach Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.
Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag zwei Mal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.
4. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Dies ist – mit Ausnahme der Bestseller – auch über den Online-Katalog der Stadtbücherei möglich.
5. Die Büchereileitung ist berechtigt für die Medienzahl, die Benutzer*innen gleichzeitig ausleihen dürfen, eine Obergrenze festzusetzen.
6. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien „Leihverkehrsordnung (LVO)“ bestellt werden. Eventuelle der Bücherei in Rechnung gestellte Kosten sind von den Kund*innen zu erstatten.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung, Rechte Dritter

1. Die Benutzer*innen sind verpflichtet, die entliehenen und vor Ort in der Bücherei benutzten Medien und Gegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Alle Medien und Geräte sind ordnungsgemäß, pfleglich und zweckgerichtet zu benutzen. Die Kund*innen sind verpflichtet, die Bedienungs- und Sicherheitshinweise der Gegenstände einzuhalten, sowie die Risiken zu beachten und ihr Verhalten darauf abzustimmen.

2. Die Weitergabe der Medien und Gegenstände an Dritte sowie deren Vervielfältigung ist nicht gestattet, soweit die Vervielfältigung nicht zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch zulässig sind (vgl. § 53 UrhG).
3. Der Verlust entliehener Medien und Gegenstände ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Kund*innen prüfen die Medien und Gegenstände vor der Ausleihe auf Vollständigkeit und Zustand. Eventuelle Beschädigungen sind den Büchereimitarbeiterinnen sofort mitzuteilen.
5. Für Beschädigungen oder Verlust (auch von Teilen entliehener Medien) sind die Kund*innen ersatzpflichtig. Ersatz ist grundsätzlich in der Höhe des Wiederbeschaffungspreises zu leisten.
6. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, ist die eingetragene Kundin oder der Kunde haftbar.
7. Für Beschädigung an den audio-visuellen Geräten der Kund*innen durch entlehene Medien übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung, ebenso nicht für Schäden an Dateien und Datenträgern der Kund*innen.
8. Die Stadtbücherei übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität sowie die inhaltliche Richtigkeit der angebotenen Medien und Gegenstände. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche hergeleitet werden.
9. Die Rückgabe der Gegenstände aus der „Bibliothek der Dinge“ erfolgt ausschließlich persönlich während der Öffnungszeiten. Eine Rückgabe über den Rückgabekasten ist nicht gestattet.
10. Für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind, wird keine Verantwortung übernommen.

§ 7 Versäumnisgebühren, Einziehung

1. Die Leihfrist endet mit dem bei der Ausleihe festgelegten Datum. Auf Wunsch wird den Kund*innen eine Ausleihquittung mit den Terminen ausgedruckt.
2. Die Stadtbücherei ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, schriftlich an die Rückgabe der Medien zu erinnern. Die Kund*innen sind selbst verantwortlich für die pünktliche Rückgabe der entlehene Medien und Gegenstände und können sich nicht auf eine fehlende Erinnerung berufen.
3. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, sind Versäumnisgebühren zu entrichten.
4. Die Gebühren werden vom ersten Tage nach Ablauf der Leihfrist an gerechnet und fällig. Die Versäumnisgebühren werden neben den Ausleihgebühren zusätzlich erhoben.
5. Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kund*innen eine schriftliche Mahnung nicht erhalten haben.
6. Nach Ablauf der Fristsetzung seitens der Bücherei, ist die Stadtbücherei berechtigt anstelle der Rückgabe Schadensersatz zu verlangen.
7. Für einen Botinnen- oder Botengang sind zusätzliche Gebühren zu zahlen. Bei auswärtigen Kund*innen werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den in Leichlingen üblichen Betrag hinausgehen.

8. Die Versäumnisgebühren können in begründeten Ausnahmefällen ermäßigt oder erlassen werden.
9. Die Kund*innen, in deren bzw. dessen Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, darf die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die Benutzerin oder der Benutzer zu sorgen hat, zurückgegeben werden.

§ 8 Internet-Arbeitsplätze

1. Die Nutzer*innen der Internet-Arbeitsplätze der Stadtbücherei erkennen automatisch mit der Arbeit an Computern vor Ort die Internet-Benutzungsregeln der Stadtbücherei Leichlingen an.
2. Die Internet-Arbeitsplätze sind während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei für die Besucher*innen zugänglich.
3. Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbücherei keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten der Besucher*innen.
4. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
5. Es ist ausdrücklich untersagt bei Benutzung der öffentlichen Internetzugänge der Bücherei rassistische, Gewalt verherrlichende, pornographische, gegen die guten Sitten verstoßende und nicht verfassungskonforme Netzbotschaften (Bild, Text, Ton) abzurufen oder in das Internet einzugeben.
6. Auf den Rechnern der Stadtbücherei darf mitgebrachte oder aus dem Internet herunter geladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.
7. Die Besucher*innen haften für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen haften diese selbst, bei minderjährigen Kund*innen neben diesen gesamtschuldnerisch auch die gesetzliche Vertreter*innen. Außerdem können sie von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.

§ 9 Bergische Onleihe

Die Stadtbücherei Leichlingen bietet ihren Benutzer*innen die Möglichkeit des Zugangs zur Bergischen Onleihe an. Dort können verschiedene elektronische Medien wie E-Books, Hörbücher, eLearning Kurse und Zeitschriften ausgeliehen werden.

Die technischen und administrativen Leistungen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten für diesen Dienst werden durch einen privaten Dienstleister realisiert (divibib GmbH, Wiesbaden).

1. Voraussetzung für die Nutzung der Bergischen Onleihe ist die Registrierung und die Freischaltung für die Bergische Onleihe über die Stadtbücherei. Bei der Anmeldung erhalten die Benutzer*innen einen nicht übertragbaren Büchereiausweis, womit die Freischaltung der Bergischen Onleihe durch individuelle Ausweisnummer und Passwort erfolgen kann.
2. Die Ausleihe der elektronischen Medien erfolgt über Download oder Streaming über das Internet und/oder sonstige digitale Netze.

Der im Rahmen eines digitalen Ausleihvorgangs für den betreffenden Inhalt zulässige Nutzungsumfang wurden den Nutzer*innen im Zusammenhang mit dem Ausleihvorgang mitgeteilt. Der dort beschriebene Nutzungsumfang konkretisiert die jeweilige Rechteinräumung.

Nach Ablauf der Leihfrist ist die Nutzung der Inhalte nicht mehr gestattet. Die den Nutzer*innen zur Verfügung gestellten digitalen Inhalte sind urheberrechtlich oder anderweitig geschützt. Die Benutzer*innen anerkennen ausdrücklich die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechte und/oder sonstigen Rechte (z.B. Markenrechte) und verpflichten sich, diese nicht zu verletzen und den zulässigen Nutzungsumfang nicht zu überschreiten.

3. Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten hinsichtlich des Zugangs zur Bergischen Onleihe sowie deren Benutzung mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Kund*innen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen – insbesondere wiederholte unpünktliche Rückgabe, schlechte Behandlung oder unzulässige Weitergabe der Medien an Dritte, störendes Verhalten in der Bücherei – können durch die Büchereileitung von der Benutzung der Bücherei auf Zeit oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

Bei besonders schweren Verstößen ist die Stadtbücherei berechtigt anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen.

§ 11 Hausordnung

1. Das Hausrecht in der Stadtbücherei wird durch die Stadtangestellten Büchereimitarbeiter*innen ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Der Inhalt von Mappen und Taschen ist auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Essen und Trinken ist im Medienbereich der Stadtbücherei (Sachbuchbereich, Kinder- und Jugendbereich, Romanbereich, DVD-, Hörbuch- und Hörspielbereich) nicht gestattet. Rauchen ist grundsätzlich nicht gestattet.
4. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
5. Störendes Verhalten ist zu unterlassen.

§ 12 Öffnungszeiten

Die aktuellen Öffnungszeiten der Stadtbücherei Leichlingen werden durch einen separaten Aushang bekanntgegeben.

Kostentarif
für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei Leichlingen

(Stand: 06.06.2023)

1. <u>Gebühren pro Jahr</u>		
Ausstellen eines Leseausweises:		
1.1	Familienkarte (max. 2 Erw. und Kinder)	€ 25,- / Jahr
1.2	Erwachsene	€ 20,- / Jahr
1.3	Inhaber*innen der Ehrenamtskarte NRW	€ 10,- / Jahr
1.4	Jugendliche, Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, Wehrdienst- und Zivildienstleistende vom vollendeten 16. Lebensjahr an, Inhaber*innen des „Leichlingen-Passes“	€ 10,- / Jahr
1.5	Kinder unter 16 Jahren	€ 5,- / Jahr
2. <u>Sonstiges</u>		
2.1	Leihverkehrsbestellungen je Leihschein	€ 3,-
2.2	Ausstellung von Ersatzbenutzungsausweisen einheitlich	€ 3,-
2.3	Ausleihen von Gegenständen aus der Bibliothek der Dinge (ab Warenwert > 50 €)	€ 2,-
2.4	Ausleihen aus dem Bestsellerservice	€ 1,-
2.5	Ausleihe von Konsolenspielen	€ 2,-
3. <u>Versäumnisgebühren</u>		
Je Medieneinheit wird bei Überschreiten der Leihfrist Versäumnisgebühren erhoben um:		
	Kinder und Jugendliche	Erwachsene
1 Woche	€ 0,50	€ 1,-
2 Wochen	€ 1,-	€ 3,-
3 Wochen	€ 3,-	€ 5,-
3. Mahnung	zusätzlich Portokosten für die Mahnungen 1-3 nach dem aktuellen Porto der Post.	
Die Gebühren sind vom ersten Tage nach Ablauf der Leihfrist angerechnet und fällig. Für Gebühren und Medien die durch die Stadt Leichlingen eingezogen werden, fallen zusätzliche Kosten an (vgl. § 7).		